

- d) den Freigelassenen, welche eine Uebergangsstufe von den Unfreien zu den Freien bildeten;
- e) die Unfreien, welche in solche zerfielen, die gegenüber dem Herrn bleibend zu einem persönlichen Dienste oder zu einer persönlichen Arbeit verpflichtet waren (Leibeigene) und in solche, die an die Scholle gebunden waren (Hörige, Colonen)¹⁾.

Um 807 war die weltliche Regierung über Churrätien dem Bischof von Chur abgenommen und dem fränkischen Grafen Hunfried übertragen worden²⁾.

Etwa 805 oder 806 scheint die churrätische Verfassung umgestaltet worden zu sein. Durch diese neue Gauverfassung zerfiel Churrätien in zwei Grafschaften, nämlich die untere, gewöhnlich Grafchaft Chur-Walschen genannt und in die obere, die Grafchaft Chur hieß. Scheidegrenze zwischen Ober- und Unterrätien war die Landquart³⁾.

Die Einführung der Gauverfassung hatte zur Folge, daß die Rätien eigentümlichen staatlichen Einrichtungen den allgemeinen fränkischen weichen mußten. An die Stelle des inländischen Präses oder Rektors traten die Grafen, die nicht mehr von dem rätischen Volke gewählt, sondern von dem Kaiser eingesetzt wurden und als dessen Beamte handelten. Die Gerichtsbarkeit hatten sie nach Maßgabe der fränkischen Reichsgesetze auszuüben. Durch diese Gesetze wurden Schöffen oder Geschworene eingeführt, deren sechs an der Zahl als urteilende Beisitzer des Grafen den Urteilspruch unterzeichneten. Diese Geschworenen waren nach der fränkischen Gerichtsordnung ständige Beisitzer des Grafen, Königsboten oder Herzogs als Rechtspredher. Sie wurden in offener Gauversammlung von den Grafen in Gemeinschaft mit den an dieser Gaugemeinde anwesenden Freien gewählt und waren, außer den Parteien und den Vasallen der Grafen, allein verpflichtet, die Rechtstage zu besuchen. Oeffentlicher Richter war nur der Graf selbst⁴⁾.

1) Planta: a. a. D. S. 349 u. ff.

2) Planta: a. a. D., S. 355.

3) Planta a. a. D., S. 357 u. f.

4) Planta: a. a. D., S. 363 und 364.